



Lignum | Holzwirtschaft Schweiz

---

## Wahlreglement Direktmitglieder



## Inhaltsverzeichnis

---

1	Zweck des Reglements.....	3
2	Rechte und Pflichten .....	3
3	Organisation .....	4
4	Schlussbestimmungen.....	5

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei Funktion- und Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.



## 1 Zweck des Reglements

- Art. 1  
*Zweck*
- 1 Das vorliegende Reglement konkretisiert die Rechte und Pflichten der Direktmitglieder gemäss Art. 4, lit. c) der Statuten.
  - 2 Es konkretisiert die Statuten der Lignum.

## 2 Rechte und Pflichten

- Art. 2  
*Rechte*
- 1 Abgesehen von den gemäss Statuten den Mitgliedern zustehenden Rechten stehen den Direktmitgliedern explizit folgende Rechte zu:
    - a) Vertretung in der Delegiertenversammlung mit insgesamt 8 stimm- und wahlberechtigten Delegierten
    - b) Vertretung im Vorstand mit insgesamt einem stimm- und wahlberechtigten Vertreter
  - 2 Bei der Auswahl der Vertreter ist auf eine paritätische Zusammensetzung aus Personenvertretern und Firmenvertretern zu achten.
- Art. 3  
*Pflichten*
- Abgesehen von den gemäss Statuten definierten Pflichten, unterziehen sich die Direktmitglieder folgenden Regeln:
- a) Die Direktmitglieder achten bei der Auswahl ihrer Vertreter in erster Linie auf Fachkompetenz und darüber hinaus auch auf eine ausgewogene Vertretung.
  - b) Die einer Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Vertreter in die verschiedenen Organe der Lignum sind von den Direktmitgliedern demokratisch legitimiert.
  - c) Das Auswahlprozedere orientiert sich an den Wahl- und Versammlungsterminen der Lignum.



### 3 Organisation

- Art. 4  
*Wahlgremium*
- 1 a) Die insgesamt 9 Vertreter der Direktmitglieder fungieren als Wahlgremium für die Bestimmung der Kandidaten für Vorstand und Delegierte.  
b) Das Wahlgremium konstituiert sich selbst.  
c) Das Wahlgremium ist immer beschlussfähig. Es fällt seine Entscheidungen mit dem absoluten Mehr der Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- Administrative Unterstützung*
- Das Wahlgremium wird administrativ von der Geschäftsstelle unterstützt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- Rücktritte*
- Vertreter der Direktmitglieder sind gehalten, allfällige Rücktritte bis spätestens 7 Monate vor einer Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle Lignum bekannt zu geben.
- Ausschreibung*
- 2 a) Das Wahlgremium macht 6 Monate vor einer Delegiertenversammlung eine offene Ausschreibung bei allen Direktmitgliedern. Integrierender Bestandteil der Ausschreibung ist ein Anforderungsprofil und das Pflichtenheft.
- Bewerbung*
- 3 Interessenten können sich bis spätestens 4 Monate vor einer Delegiertenversammlung beim Wahlgremium schriftlich bewerben. Die Bewerbung erfolgt durch Einreichung des Bewerbungsformulars.
- Auswahl*
- 4 a) Das Wahlgremium tauscht die eingegangenen Bewerbungen aus und entscheidet sich im Rahmen einer Sitzung aufgrund objektiver, transparenter Kriterien spätestens 2 Monate vor einer Delegiertenversammlung.  
b) Die Auswahl der 8 Delegierten sowie der Antrag für den Vertreter im Vorstand sind umgehend der Geschäftsstelle der Lignum zuhänden einer Delegiertenversammlung schriftlich zu kommunizieren.  
c) Alle Bewerber werden durch das Wahlgremium schriftlich über die getroffenen Entscheidungen informiert.



#### **4 Schlussbestimmungen**

- Art. 5
- 1** Änderungen des vorliegenden Reglements können jederzeit durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
  - 2** Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 23.08.2012 und wurde von der Delegiertenversammlung vom 30.04.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, den 30. April 2021

Sylvia Flückiger  
Präsidentin

Reinhard Wiederkehr  
Vizepräsident